

44 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 99. Änderung „Freizeitpark Blauer See“ Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 05.07.2015 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Blauen Sees in Ratingen-Mitte beschlossen.

Der Änderungsbereich stellt sich wie folgt dar:

- Er wird im Westen durch die L 139 (Mülheimer Straße) und die Straße „Am Blauen See“ begrenzt.
- Die östliche Grenze verläuft östlich des Märchenzoos zwischen der Teichstraße und den Straßen „Baulof“ / „Bergerschule“.
- Nördlich erfolgt die Abgrenzung entlang der Straße „Baulof“.
- Die südliche Grenze bilden die Straße „Zum Blauen See“ und die Teichstraße.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem beiliegenden Plan zur 99. Flächennutzungsplan-Änderung.

Die Flächennutzungsplan-Änderung erhält die Bezeichnung: Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 99. Änderung, Ratingen-Mitte, „Freizeitpark Blauer See“.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 05.07.2016 beschlossene Aufstellung zur 99. Flächennutzungsplan-Änderung wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 11.07.2016

In Vertretung:

Rolf Steuwe
Erster Beigeordneter

Planzeichenerläuterungen gem. Planzeichenverordnung vom 18. Dez 1990 (PlanzV 90) BGBL 1991 IS:58

Flächen für den überörtlichen Verkehr
und die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

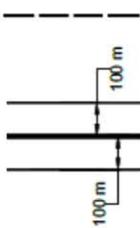


Bahnanlagen



öffentliche Parkflächen

Flächen für den Luftverkehr
(§ 5 Abs. 2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)



Anbauverbotszone
gemäß Fernstraßengesetz

Postrichtfunkstrecken
mit 200m Schutzstreifen

Planungen, Nutzungsregelungen und Massnahmen
zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)



Landschaftsschutzgebiet



Naturschutzgebiet



Naturdenkmal

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die
Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz
und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)



Wasserflächen



Überschwemmungsgebiete



Wasserschutzzonen
festgesetzt (z.B.III b)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für den Wald

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches der
Flächennutzungsplanänderung